

Amtliche Mitteilungen

Datum 2. September 2019 Nr. 18/2019

Inhalt:

Praktikumsordnung für den

Bachelor- und den Masterstudiengang

Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht

an der Universität Siegen

Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht

Vom 30. August 2019

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen

Redaktion: Dezernat 3, Adolf-Reichwein-Straße 2 a, 57076 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Praktikumsordnung für den

Bachelor- und den Masterstudiengang

Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht

an der Universität Siegen

Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht

Vom 30. August 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Zweck des Praktikums
§ 3	Ort und Dauer des Praktikums
§ 4	Art und Inhalt des Praktikums
§ 5	Durchführung des Praktikums
§ 6	Anmeldung des Praktikums
§ 7	Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten
§ 8	Bescheinigung des Praktikums
§ 9	Praktikumsbericht
§ 10	Anerkennung des Praktikums
§ 11	Nachteilausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
§ 12	Zeitlicher Anwendungsbereich
§ 13	Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Diese Praktikumsordnung ergänzt die Fachprüfungsordnung für das Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR) im Bachelorstudium an der Universität Siegen (Amtliche Mitteilung 16/2019) und die Fachprüfungsordnung für das Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR) im Masterstudium an der Universität Siegen (Amtliche Mitteilung 17/2019) in den jeweils geltenden Fassungen. ²Sie legt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnungen die Mindestanforderungen für die Auswahl, Dauer, Durchführung und Anerkennung des Praktikums im Bachelor- und Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht fest.
- (2) Für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Praktikumsordnung ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht zuständig.

§ 2

Zweck des Praktikums

- (1) Im Praktikum sollen die Studierenden allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und nur in einem typischen betrieblichen Umfeld im Kreise von einschlägig Berufstätigen gewonnen werden können.
- (2) ¹Mit dem Praktikum lernen die Studierenden die praktischen Anforderungen der Unternehmen kennen, sie üben die Umsetzung ihres theoretischen Wissens in der Praxis (Wissenstransfer) und erwerben die Fähigkeit, sich in kurzer Zeit auf neue Anforderungen einzustellen. ²Des Weiteren lernen sie die Softskillanforderungen der Unternehmen (Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Engagement, Führungskompetenz) kennen und lernen, diesen Anforderungen zu genügen.

§ 3

Ort und Dauer des Praktikums

- (1) Die berufspraktische T\u00e4tigkeit ist in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen, einer geeigneten freiberuflichen Praxis/Kanzlei oder in einer geeigneten \u00f6ffentlichen Stelle (Verwaltungsbeh\u00f6rde oder Gericht oder einer geeigneten internationalen Organisation, insbesondere EU, UN, WTO) zu absolvieren.
- (2) ¹Der Umfang der berufspraktischen Tätigkeit umfasst im Bachelorstudiengang (Modul 3DEWRBA024) drei Monate. ²Im Masterstudiengang (Modul 3DEWRMA019) ist die berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens neun Wochen zu absolvieren. ³Das Praktikum kann geteilt werden, wobei kein Teil die Dauer von drei Wochen unterschreiten soll. ⁴Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Unternehmens, der freiberuflichen Praxis/Kanzlei oder der jeweiligen öffentlichen Stelle.

§ 4

Art und Inhalt des Praktikums

- (1) ¹Bei dem zu absolvierenden Praktikum handelt es sich um ein Pflichtpraktikum. ²Über diese Qualität des Praktikums wird auf Anfrage der oder des Studierenden bei der oder dem Modulverantwortlichen für das Praktikum (Praktikumsbeauftragten) eine Bescheinigung ausgestellt, in der bestätigt wird, dass die oder der Studierende ein Pflichtpraktikum während des Studiums abzuleisten hat.
- (2) ¹Die praktischen T\u00e4tigkeiten w\u00e4hrend des Praktikums sollen in direktem Zusammenhang zu den im Studium vermittelten Inhalten stehen. ²Die Studierenden sollen zum Erwerb berufsfeldbezogener Kompetenz vorrangig solche T\u00e4tigkeiten \u00fcbernehmen, die fach\u00fcbergreifend sowohl rechtswissenschaftliche als auch wirtschaftswissenschaftliche Probleme beinhalten. ³Es wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum in Bereichen zu absolvieren, die sie sich als zuk\u00fcnnftige Arbeitsgebiete vorstellen k\u00f6nnen.

Durchführung des Praktikums

- (1) ¹Die Studierenden verantworten die Einhaltung der Praktikumsordnung selbst. ²Es liegt im Interesse einer oder eines jeden Studierenden, sich um mehr als nur das vorgeschriebene Minimum für die eigene Ausbildung zu bemühen.
- (2) ¹Die Programmverantwortlichen der Studiengänge und die Praktikumsbeauftragten vermitteln keine Praktikumsstellen. ²Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praktikumsstelle zu bemühen und mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung über die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes abzuschließen. ³Die berufspraktische Tätigkeit kann auch im Ausland absolviert werden.
- (3) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte steht den Studierenden nach Absprache für eine Beratung, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Eignung des Praktikums, zur Verfügung. ²Die oder der Praktikumsbeauftragte evaluiert die Praktikumsstellen und gibt den Studierenden auf Wunsch Auskunft über gut evaluierte Stellen im angestrebten Interessengebiet. ³Auf Anfrage der oder des Studierenden steht die oder der Praktikumsbeauftragte auch für Gespräche zur Reflektion des Praktikums zur Verfügung.

§ 6

Anmeldung des Praktikums

- (1) Vor Antritt des Praktikums ist dieses unter Angabe des Praktikumsplatzes mit Praktikumsanschrift, der vereinbarten Tätigkeiten des Praktikums, des vereinbarten Zeitraums des Praktikums und eines Ansprechpartners am Praktikumsplatz bei der oder dem Praktikumsbeauftragten anzuzeigen.
- (2) ¹Wird dem angekündigten Praktikum seitens der oder des Praktikumsbeauftragten nicht innerhalb von drei Wochen nach Anzeige widersprochen, gilt es als genehmigt. ²Auf Wunsch der oder des Anzeigenden wird auch eine ausdrückliche Genehmigung ausgestellt.

§ 7

Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten

- (1) Eine geeignete berufliche Vor- und Ausbildung oder eine geeignete Berufstätigkeit vor der Aufnahme des Studiums im entsprechenden Feld kann in begründeten Fällen als Praktikum angerechnet werden.
- (2) ¹Über die Anerkennung entscheidet auf einen formlosen schriftlichen Antrag hin die oder der Praktikumsbeauftragte. ²Eine vollständige Anrechnung erfolgt, soweit die berufliche Vor- und Ausbildung oder die Berufstätigkeit vor der Aufnahme des Studiums nach Umfang, Inhalt und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des jeweiligen Studienprogramms im Wesentlichen entspricht. ³Eine teilweise Anrechnung ist möglich. ⁴Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS-Kreditpunktesystem anzuwenden.
- (3) Dem Antrag auf Anrechnung sind entsprechende Nachweise über die berufliche Tätigkeit (Arbeitszeugnis) beizufügen.

§ 8

Bescheinigung des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird durch das Unternehmen, die Praxis/Kanzlei oder die öffentliche Stelle, in dem bzw. in der das Praktikum abgeleistet wurde, bescheinigt (Praktikantenzeugnis).
- (2) Aus dem Praktikantenzeugnis müssen Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen.

Praktikumsbericht

- (1) ¹Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen (Praktikumsbericht); wird das Praktikum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 geteilt, ist für jeden Teil ein Bericht anzufertigen. ²Im Praktikumsbericht sind die Erfahrungen aus dem Praktikum in standardisierter Form im Umfang von fünf Seiten zu beschreiben und zu reflektieren. ³Der Praktikumsbericht dient als Nachweis dafür, dass die Studierenden in der Lage sind, eigene Tätigkeiten zu beurteilen und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen.
- (2) ¹Der Praktikumsbericht soll insbesondere enthalten:
 - a) Angaben zur Praktikantin oder zum Praktikanten (Name, Studiensemester, Matrikelnummer),
 - b) Angaben zum Praktikumsplatz (Angaben zum Unternehmen, zur Geschichte und zum Geschäftsmodell des Unternehmens),
 - c) Angaben zum Bewerbungsablauf für das Praktikum,
 - d) Angaben zu Aufgaben und Zielen des Praktikums,
 - e) Evaluierung des Praktikums. ²Detaillierte Hinweise zur Erstellung des Praktikumsberichtes werden den Studierenden in geeigneter Weise durch die oder den Praktikumsbeauftragten zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Praktikumsberichte werden der oder dem Modulbeauftragten vorgelegt und von dieser bzw. diesem als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ²Wird der Praktikumsbericht als "nicht bestanden" bewertet, ist der oder dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.

§ 10

Anerkennung des Praktikums

- (1) ¹Für die Anerkennung des Praktikums sind ein formloser schriftlicher Antrag, die Bescheinigung des Praktikums und der Praktikumsbericht bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einzureichen. ²Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet über die Anerkennung. ³Wird das Praktikum nicht als erfolgreich abgeschlossen anerkannt, so kann es wiederholt werden.
- (2) ¹Das Praktikum wird für den Bachelorstudiengang mit 15 Leistungspunkten als unbenotete Studienleistung angerechnet. ²Für den Masterstudiengang erfolgt eine Anrechnung mit 10 Leistungspunkten als unbenotete Studienleistung. ³Im Falle der Anerkennung des Praktikums teilt die oder der Praktikumsbeauftragte diese dem Prüfungsamt mit.

§ 11

Nachteilausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, ein Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht gestatten, gleichwertige Praktika in anderer Form zu erbringen oder eine andere der chronischen Krankheit oder der Behinderung angemessene Leistung zu erbringen.

§ 12

Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab dem Wintersemester 2019/20 an der Universität Siegen für den Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht oder für den Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.
- (2) Die Praktikumsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 2. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilung 103/2014) tritt am 30. September 2023 außer Kraft. Sie wird für Studierende des Masterstudiums nach § 13 Absatz 2 FPO-M Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht ab dem 30. September 2022 nicht mehr angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät III – Wirtschaftswissenschafte	'n,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – vom 30. Januar 2019.	

Siegen, den 30. August 2019

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)